

Beitragsordnung für den Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.

Zur Deckung der durch die Erfüllung der Verbandszwecke und der laufenden Verbandsgeschäfte entstehenden Kosten wird von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine einmalige Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag erhoben. Dieser besteht aus einem Grundbeitrag und einem variablen Anteil.

- (1) Der Grundbeitrag beträgt 250,00 €
- (2) Der variable Anteil bemißt sich nach einem Promillesatz der Lohn- und Gehaltssumme des Mitglieds und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Auf Entgeltsummen für Beschäftigungsverhältnisse, die im Laufe des Kalenderjahres von einem anderen Mitglied übergegangen sind, werden erst ab dem folgenden Kalenderjahr Beiträge erhoben. Der Beitrag für das die Beschäftigungsverhältnisse abgebende Mitglied bleibt für das laufende Kalenderjahr unverändert.
- (3) Die Bemessungsgrundlage ist die der zuständigen Berufsgenossenschaft gemeldete Jahresbruttolohn- und -gehaltssumme des vorangegangenen Kalenderjahres.
- (4) Die Bemessungsgrundlage gem. (3) ist um einen Betrag von bis zu 450.000 € zu reduzieren. Dies entspricht der Bemessungsgrundlage von 15 VK-Stellen und wird durch den Grundbeitrag abdeckt.
- (4a) Im Jahr des Beitritts zum Verband beträgt der Beitrag für jeden angefangenen Kalendermonat der Mitgliedschaft 1/12 der sich nach den Ziffern (1) bis (4) ergebenden Summe; mindestens jedoch den Grundbeitrag.
- (5) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 1.000 €
Für Mitglieder, die lediglich den Grundbeitrag gemäß Ziffer (1) zu erbringen haben, kann der Vorstand auf Antrag auf die Erhebung der Aufnahmegebühr verzichten oder diese reduzieren. Der Vorstand soll dabei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitgliedes berücksichtigen. Neue Mitglieder, deren Geschäftsbetrieb ganz oder überwiegend auf einer Ausgliederung oder Übertragung von vorhandenen Mitgliedern entstanden ist, haben keine Aufnahmegebühr zu erbringen, sofern ihre Mitgliedschaft ab dem Jahr der Ausgründung oder Übertragung wirksam wird.

(6)

a) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Verbandsgeschäftsführung bis zum 01.03. des laufenden Kalenderjahres die Bruttolohn- und Gehaltssumme gemäß Ziffer (3) sowie die Gesamtzahl der Beschäftigten ihres Unternehmens am 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres nachzuweisen.

Als Nachweis gilt die Kopie der Meldung bei der Berufgenossenschaft.

b) Weist ein Mitglied die Bruttolohn- und Gehaltssumme nach Ziffer (6) a) nicht nach, ist die Verbandsgeschäftsführung berechtigt, eine Schätzung vorzunehmen. Grundlage der Schätzung ist in der Regel die Meldung des vergangenen Jahres zzgl. eines 25%igen Zuschlags.

c) Das Mitglied hat zwei Wochen nach Eingang der Rechnung die Möglichkeit, den Nachweis der Bruttolohn- und Gehaltssumme nachzuholen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Einspruch gegen die Festsetzung nicht zulässig. Die geschätzte und festgesetzte Bruttolohn- und Gehaltssumme gilt dann als Meldung des Mitglieds für das laufende Jahr und bildet die Grundlage für eventuelle weitere Schätzungen.

d) Eine Erstattung oder Verrechnung von Beiträgen, die nach Ziffer (6) c) Satz 3 berechnet wurden, findet nicht statt.

(7) Die sich aus dieser Beitragsordnung ergebenden Jahresbeiträge sind in Höhe zu je einem Viertel des Gesamtbeitrages an die Geschäftsstelle zum Quartalsende innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne besondere Aufforderung zu entrichten.

(8) Ermäßigungen bzw. Stundungen der Beiträge einzelner Mitglieder kann nach schriftlicher Antragsstellung der Vorstand des AGV in Ausnahmefällen aus wirtschaftlichen Gründen zulassen. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.

(9) Der AGV-Mitgliedsbeitrag regionaler Arbeitgeberverbände wird gesondert vom AGV-Vorstand verhandelt und beschlossen.

Die Beitragsordnung gilt ab dem Kalenderjahr 2007.

Hinweis: Der Beitragssatz gem. (2) ist von der Mitgliederversammlung vom 26. April 2006 auf 0,35 Promille festgelegt worden.